



Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

Schenkungen

Allgemeines

Verschenkt werden können Geld, bewegliche Gegenstände, Grundstücke oder bestimmte Rechte. Die Schenkung wird häufig in der notariellen Urkunde als "**Übergabe**" oder "**Überlassung**" bezeichnet. Auch die Übertragung eines Handwerksbetriebs oder eines landwirtschaftlichen Anwesens an einen Nachfolger kann durch eine Schenkung erfolgen.

Der Schenker trennt sich noch zu seinen Lebzeiten von einem Vermögenswert. Bei Testament, Erbvertrag oder gesetzlicher Erbfolge ist dies erst nach seinem Tod der Fall.

Die Schenkung wird besonders bei größerem Vermögen (Grundbesitz, Unternehmen) als Mittel der **vorweggenommenen Erbfolge** eingesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass die Schenkung als **Vertrag** ein rechtlich **verbindlicher** Vorgang ist, der nach dem Gesetz nur in wenigen Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden kann. Auch hat der Schenker, wenn er sich dies nicht im Schenkungsvertrag vorbehalten hat, keinen Einfluss auf die weitere Verwendung des übertragenen Vermögens.

Ehegatten oder Kinder als Pflichtteilsberechtigte können nach dem Tode des Schenkers unter Umständen noch Ansprüche gegen den Beschenkten geltend machen.

Die vielfältigen Vor- und Nachteile der Schenkung machen gerade bei größeren Vermögenswerten **fachkundigen Rat** notwendig. Der Notar, der in zahlreichen Fällen der Schenkung aufgrund der Gesetzesvorschriften beigezogen werden muss, kann als unparteilicher Berater den Beteiligten in allen Fällen die rechtlich optimale Lösung anbieten.

Steuerliche Folgen

Die Schenkung wird von der **Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer** erfasst. Diese kann sowohl beim unentgeltlichen Erwerb zu Lebzeiten als auch bei der Vererbung anfallen.

Bei der Schenkungsteuer sind vor allem drei Punkte von Bedeutung:

1. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem **Wert** des erworbenen Vermögens.
2. Wichtig ist auch die **Steuerklasse**, die sich nach dem Grad der Verwandtschaft zum Schenkenden richtet. Der Ehegatte und die Abkömmlinge sind in der günstigsten Steuerklasse.



3. Schenkungsteuer wird erst erhoben, wenn bestimmte **Freibeträge** überschritten werden.

Auch hier haben der Ehegatte und die Kinder die höchsten Freibeträge.

Eine Schenkung kann insbesondere bei der Einkommensteuer **weitere steuerliche Folgen** haben. Deshalb ist rechtzeitiger, fachkundiger Rat unbedingt zu empfehlen.

Wann muss der Notar aufgesucht werden?

Notwendig ist eine notarielle Beurkundung bei Schenkungen

- von Grundstücken, Eigentumswohnungen und Erbbaurechten,
- von Beteiligungen an einem Nachlass (Erbanteil)
- von Geschäftsanteilen einer GmbH
- wenn der Beschenkte auf seinen Erb- oder Pflichtteil verzichtet.

Die Kosten

Die Kosten des Notars richten sich bei der Beurkundung von Schenkungen nach dem GNotKG. Maßgeblich für die Höhe der Kosten ist der Geschäftswert, der grundsätzlich dem tatsächlichen Wert des übertragenen Gegenstandes entspricht.

Beispiel:

Eltern übertragen ihr Hausgrundstück im Wert von 300.000,-- EUR auf ihren Sohn. Dieser räumt den Eltern ein lebenslangliches Wohnungsrecht an der von ihnen genutzten Wohnung ein und zahlt der Schwester als Abfindung einen Geldbetrag.

Die Notarkosten betragen in diesem Fall ca. 1.550,-- EUR.

Hiermit sind die gesamten Leistungen des Notars (Beratung, Beurkundung, Vollzug der Schenkung usw.) abgegolten.